



---

## Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

---

(Fassung Dezember 2011)

### 1. Allgemein

#### 1.1. Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

#### 1.2. Kommunikationsmittel

Jegliche Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden erfolgt in der Regel per Brief, Aufträge und Mitteilungen per Fax, Telefon, Email oder anderweitigen Kommunikationsmitteln, welche vorab mit der Bank vereinbart wurden.

#### 1.3. Änderungen der Sonderbedingungen

Die Bank behält sich vor die vorliegenden Sonderbedingungen den Marktgegebenheiten anzupassen. Im Falle einer Änderung der vorliegenden Sonderbedingungen sind die in Nummer 1 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen anwendbar.

#### 1.4. Anspruch auf Übermittlung der Vertragsbedingungen

Die Bank liefert auf Wunsch des Kunden eine Kopie der geltenden Sonderbedingungen sowie des „Preis- und Leistungsverzeichnisses“ in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

#### 1.5. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer oder IBAN des Kunden) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1. und 3.1.

#### 1.6. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1. beziehungsweise 3.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.10.). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.



Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise.

Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufteilung mit.

### **1.7. Zugang des Überweisungsauftrags der Bank**

Der Überweisungsauftrag gilt als wirksam bei der Bank eingegangen, wenn er ordnungsgemäß autorisiert wurde und wenn er alle für seine ordnungsgemäße Ausführung notwendigen Informationen gemäß Nummer 2.1. beziehungsweise 3.1. enthält. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank ( zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen).

Der Zeitpunkt des Eingangs eines Überweisungsauftrags, welcher kein im Voraus festgelegtes Ausführungsdatum beinhaltet, ist der Zeitpunkt, an dem der Überweisungsauftrag bei der Bank eingeht.

Sieht der Überweisungsauftrag einen im Voraus festgelegten Termin für die Ausführung vor (siehe Nummer 2.2.2. Absatz 2), so gilt dieser Zeitpunkt als Eingangszeitpunkt des Überweisungsauftrages.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

Geht der Überweisungsauftrag nach 13<sup>00</sup> Uhr MEZ (Cut-Off-Zeit) an Geschäftstagen der Bank ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2.) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

### **1.8. Widerruf des Überweisungsauftrags**

Sofern in der vorliegenden Nummer nichts Gegenteiliges geregelt ist, kann der Kunde nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.7. Absätze 1 bis 4) diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank jederzeit möglich.

Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2. Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1.) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden wird die Bank kein eigenes Entgelt berechnen.



### **1.9. Ausführung des Überweisungsauftrags**

Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden mit der gebotenen Sorgfalt aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1. und 3.1.) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.6. Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.6. Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.5.) auszuführen.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Bei standardmäßig vorgesehenem Postversand erfolgt die Unterrichtung über die Ausführung am nächsten Geschäftstag nach der Überweisung durch den Versand der schriftlichen Bestätigung. Bei davon abweichend vereinbarten Regelungen gelten insbesondere Vereinbarungen hinsichtlich der Postanhaltung.

### **1.10. Ablehnung der Ausführung**

Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.9. Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1. beziehungsweise Nummer 3.2. vereinbarten Fristen, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, sofern die Übermittlungen solcher Informationen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Landes- oder Europa-Recht zulässig ist.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung wird die Bank kein eigenes Entgelt berechnen.

Ein Überweisungsauftrag, dessen Ausführung abgelehnt wurde, gilt als nicht zugegangen.

Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.



### **1.11. Übermittlung der Überweisungsdaten**

Die Bank stellt dem Kunden, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungen) über die einzelnen Zahlungsvorgänge in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Die Überweisungsdaten an den Kunden beinhalten:

- Eine Identifizierungsreferenz des Zahlungsvorgangs sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
- Den Betrag, den Gegenstand und die Währung in dem das Konto des Kunden belastet wurde, oder die Währung, die im Überweisungsauftrag verwendet wurde,
- Gegebenenfalls den Betrag, der aufgrund der Überweisung angefallenen Entgelte sowie ihre Aufteilung, oder die vom Kunden zu entrichtenden Zinsen,
- Gegebenenfalls den Wechselkurs, der dem Zahlungsvorgang zugrunde liegt und den Betrag, der nach der Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist,
- Das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die Überweisungsdaten unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise IBAN des Kunden gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über SWIFT an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

### **1.12. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisung**

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

### **1.13. Entgelte**

#### **1.13.1. Entgelte für Überweisungen innerhalb des EWR in Euro oder in einer anderen EWR-Währung**

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamkeitwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.



### **1.13.2. Entgelte für sonstige Sachverhalte**

Bei Entgelten und deren Änderung

- Für Überweisungen in Drittstaaten, oder
- Für Überweisungen innerhalb der EWR-Staaten in Währung eines Drittstaates (Drittstaatenwährungen), und
- Für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 14, Absätze 1-5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **1.14. Wechselkurs**

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet.

Die Wechselkurse werden von der Bank anhand von Marktpreisen täglich ermittelt. Auf diese Kurse wird eine vereinbarte Marge hinzugerechnet.

### **1.15 Abzug der Entgelte der Bank**

Die Bank ist ermächtigt Entgelte und Kosten, die in Ausführung eines Überweisungsauftrages oder eines getätigten Währungswechsel im Zusammenhang mit einem Überweisungsauftrag anfallen, vom Konto des Kunden abzubuchen.

### **1.16. Reklamationen**

Sollten sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Überweisungen Reklamationen ergeben, sind diese durch den Kunden an die Reklamationsstelle oder die Revision der Bank zu richten. Der Kunde kann sich des Weiteren an die CSSF wenden.

## **2. Überweisungen innerhalb der Staaten des EWR in Euro oder in anderen EWR-Währungen**

### **2.1. Erforderliche Angaben**

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers,
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden,
- Ausführungsdatum des Überweisungsauftrags (sofern gewünscht).

Darüber hinaus muss der Kunde auf jedem Überweisungsauftrag, zwecks korrekter Ausführung, das von der Bank angewandte Kostenaufstellungsprinzip angeben, nämlich „SHA“ (der Zahlungsempfänger bezahlt die von seinem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte und der Kunde die erhobenen Entgelte seines Zahlungsdienstleisters), „BEN“ (der



Zahlungsempfänger übernimmt die Entgelte) oder „OUR“ ( der Kunde übernimmt die Entgelte).

Der Kunde stimmt zu, dass alle Überweisungsanträge nach dem „SHA“-Prinzip ausgeführt werden, sofern kein anderes Prinzip ausdrücklich indiziert wird. Der Kunde verzichtet auf jegliche Einwände, die in Bezug auf vorbenanntes Kostenaufstellungsprinzip erhoben werden könnten. Etwaige Änderungen hierzu muss der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen.

## **2.2. Maximale Ausführungsfrist**

### **2.2.1. Fristlänge**

Überweisungen (in EWR-Währungen) werden bis zur Cut-Off-Zeit (13 Uhr MEZ) taggleich bewirkt. Danach eingegangene Überweisungsaufträge werden am nächsten Valutatag oder zu einem anderen vereinbarten Termin bewirkt. Überweisungen in anderen Währungen werden einen Tag später bzw. sobald wie möglich bewirkt.

### **2.2.2. Beginn der Ausführungsfrist**

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.7.).

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

## **2.3. Wertstellung**

Bei einem Zahlungseingang zugunsten des Kunden erfolgt die Wertstellung spätestens an dem Geschäftstag, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Eine Belastung auf dem Zahlungskonto des Kunden wird grundsätzlich so vorgenommen, dass das Wertstellungsdatum frühestens der Zeitpunkt ist, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Zahlungsbetrag belastet wird. Die Wertstellung bei Kontobewegungen erfolgt ansonsten zuzüglich zwei Geschäftstagen bei Zahlungstransaktionen mit Fremdwährungstausch.



## **2.4. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**

### **2.4.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung**

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.6. Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

Abweichend von Absatz 1 trägt der Kunde alle mit jeder nicht autorisierten Zahlung verbundenen Verluste bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro und bis zur Anzeige des Diebstahls oder der Veruntreuung des Überweisungsantrags, sofern die Verluste auf die Benutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Überweisungsauftrags oder auf die Veruntreuung eines solchen Überweisungsauftrags zurückzuführen sind. Der Höchstbetrag von 150 Euro gilt nicht für Kunden, die nicht unter die Kategorie der Verbraucher fallen.

Unabhängig vom vorbenannten Höchstbetrag trägt der Kunde alle durch den nicht autorisierten Überweisungsauftrag entstandenen Verluste, sollten diese Verluste auf eine betrügerische Handlung des Kunden oder auf seine absichtliche oder grob fahrlässige Nichtausführung seiner Verpflichtungen basieren:

- Den Überweisungsauftrag gemäß den vorliegenden Sonderbedingungen zu nutzen und/oder,
- Die Bank beziehungsweise die hierzu befugten Instanzen über den Verlust, den Diebstahl oder die Veruntreuung oder jede nicht genehmigte Nutzung des Überweisungsauftrags unverzüglich, sobald ihm eine solche Tat bekannt ist, zu informieren.

### **2.4.2. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung**

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stelle Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1. eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.4.4.

Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.



### **2.4.3. Erstattung von Überweisungen, die durch oder über den Zahlungsempfänger in Auftrag gegeben wurden**

Kunden, die als Verbraucher qualifiziert werden können, haben innerhalb einer Acht-Wochen-Frist, ab dem Belastungsdatum, einen Anspruch auf Erstattung eines durch oder über den Zahlungsempfänger in Auftrag gegebenen, genehmigten und ausgeführten Überweisungsauftrags, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- Aus der Autorisierung geht der Überweisungsbetrag nicht eindeutig hervor
- Der Überweisungsbetrag übersteigt den Betrag, mit dem der Kunde nach vernünftigem Ermessen in Anbetracht seiner vorherigen Ausgabegewohnheiten, unter den mit der Bank vereinbarten Bedingungen und der jeweiligen Umstände des Einzelfalls hätte rechnen können.

Der durch die Bank aufgeforderte Kunde ist verpflichtet dieser jegliche Elemente in Erfüllung der vorbenannten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag auf Erstattung kann dabei nicht durch Kosten begründet werden, welche im Zusammenhang mit dem Umrechnungsvorgang stehen.

Die Bank muss innerhalb der nächsten zehn Geschäftstage nach Erhalt des Erstattungsantrags des Kunden entweder die überwiesenen Gelder zurückerstatten oder dem Kunden ihre begründete Ablehnung mitteilen, wobei diese den Kunden ebenfalls auf die möglichen Rechtsbehelfe aufmerksam zu machen hat, welche dem Kunden gegen ihre Ablehnung offenstehen.

Erstattungsanträge sind vom Kunden schriftlich an die Reklamationsstelle der Bank (siehe Nummer 1.16) zu richten.

Von diesem Erstattungsrecht sind Kunden, die nicht als Verbraucher gelten, ausdrücklich ausgeschlossen.

### **2.4.4. Schadensersatz**

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.4.1. bis 2.4.3. erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.



### **2.3.5. Haftungs- und Einwendungsausschluss**

Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.4.2. bis 2.4.4. ist ausgeschlossen,

- Wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsempfänger eingegangen ist, oder
- Soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung wird die Bank kein eigenes Entgelt berechnen.

Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.4.1. bis 2.4.4. und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.4.4. kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- Auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- Von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## **3. Überweisungen innerhalb der Staaten des EWR in Drittstaatenwährungen sowie Überweisungen in Drittstaaten**

### **3.1. Erforderliche Angaben**

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- IBAN des Zahlungsempfängers,
- BIC; ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden,
- Ausführungsdatum des Überweisungsauftrags (sofern gewünscht).



### **3.2. Ausführungsfrist**

Die Überweisungen werden im Rahmen der in Nummer 2.2.1. angegebenen Frist bewirkt.

### **3.3. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**

#### **3.3.1. Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung**

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.6. Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

#### **3.3.2. Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung**

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

#### **3.3.3. Haftungs- und Einwendungsausschluss**

Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2. bestehen nicht, wenn

- Die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde, oder
- Die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.3.1. und 3.3.2. und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht oder autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.



Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründeten Umstände

- Auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- Von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

#### 4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, wobei im Falle von Abweichungen die vorliegenden Regelungen der Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen Vorrang haben.

**Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung**

<b>Zielland</b>	<b>Kurzform</b>	<b>Währung</b>	<b>Kurzform</b>
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarische Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Estnische Krone	EEK
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

\*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein